

Markus Diegmann
c/o Tour41 e.V.
Postfach 10 12 08
51505 Kürten

26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Diegmann,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Mai 2020. Ihr Anliegen, die Verjährungsfristen für sexuellen Kindesmissbrauch abzuschaffen, kann ich sehr gut nachvollziehen. Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch werden, leiden oft ein Leben lang unter den physischen und vor allem psychischen Folgen der Tat. Oft trauen sie sich auch – meist aus Angst, Scham oder anderen Gründen – erst nach längerer Zeit, in vielen Fällen erst nach psychologischer Beratung die Tat zur Anzeige zu bringen. Dies gilt insbesondere für Taten, die innerhalb von familiären oder vergleichbaren (Abhängigkeits-) Strukturen im sozialen Umfeld begangen werden.

Diese Erwägungen sind durch die geltende Rechtslage jedoch bereits berücksichtigt. Die Verjährungsfristen der von Ihnen angesprochenen Taten (§§ 174 ff. und §§ 225, 226a und § 237 StGB) stellen im System des Strafgesetzbuches bereits eine Ausnahme dar.

Für alle vorgenannten Delikte sieht das Strafgesetzbuch nämlich ein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers vor (§ 78b Absatz 1, Nummer 1 StGB). Das Ruhen im Sinne dieser Vorschrift hemmt den Beginn der

Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 32-2710
Telefax (0611) 32-2691
E-Mail: ministervz@hmdj.hessen.de
Internet: www.justizministerium.hessen.de

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ
0800 96 32 147



Verjährungsfristen mit der Folge, dass für sämtliche Delikte der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers verschoben wird. Ein früherer Beginn der Verjährungsfrist tritt nur dann ein, wenn das Opfer vor Vollendung des 30. Lebensjahres verstirbt.

Abgesehen von diesen Fällen tritt die Verjährung damit schon nach geltender Rechtslage je nach im Einzelfall verwirklichtem Tatbestand frühestens mit der Vollendung des 35. Lebensjahres (§§ 174, 174a, 174b, 174c, 176 Absätze 4 und 5, 177 Absätze 1-2, 180 Absatz 3, 182 und 237 StGB), des 40. Lebensjahres (§§ 176 Absätze 1-3 und 225 StGB) oder des 50. Lebensjahres (§§ 176a, 177 Absätze 4, 5, 7 und 8 sowie § 226a StGB) des Tatopfers ein.

Gegen eine Abschaffung der Verjährung spricht, dass mit jeder Verlängerung von Verjährungsfristen die Unsicherheiten des Verfahrens zunehmen. Die Verjährungsfristen sollen einer Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden entgegenwirken sowie dem Verlust oder der Entwertung von Beweismitteln. Die Praxis zeigt, dass die Chancen, eine Tat nachzuweisen mit dem Zeitablauf geringer werden.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass der Verjährungsbeginn mit Vollendung des 30. Lebensjahres bereits eine Ausnahme im Vergleich zu der Verjährung anderer Straftaten darstellt. So ist derzeit die Verjährung im Strafgesetzbuch lediglich für den Mord (§ 211 StGB) in § 78 Absatz 2 StGB ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für andere schwerwiegende Straftaten, von denen exemplarisch an dieser Stelle etwa der (versuchte) Totschlag oder andere Straftaten die zum Eintritt des Todes eines Menschen geführt haben, schwere Raubtaten oder auch die schwere bzw. gefährliche Körperverletzung zu nennen sind.

Aus fachlicher Sicht kann ich Ihr Anliegen, die Verjährungsfristen für die von Ihnen aufgezählten Straftaten abzuschaffen, daher nicht unterstützen. Zuviel spricht gegen eine solche Gesetzesänderung.

Seien Sie aber versichert, dass mir der Schutz von Kindern- und Jugendlichen sehr am Herzen liegt und ich Ihren Aufruf zum Handeln sehr ernst nehme. Seit 2014 setze ich mich dafür ein, den Strafrahmen für den Besitz von Kinderpornographie

und die Eigenbesitzverschaffung kinderpornographischen Materials von drei auf bis zu fünf Jahre zu erhöhen, was auch mit einer Ausdehnung der Verjährungsfristen verbunden ist. Für weitere umfangreiche Strafrahmenerhöhungen im Bereich des Kindesmissbrauchs werde ich mich weiter einsetzen. Aber auch effektivere Mittel zur Verfolgung dieser Straftaten, wie zum Beispiel die Handyortung solcher Straftäter, würden zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erheblich beitragen.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), eine hochspezialisierte und bundesweit bekannte Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, bearbeitet seit ihrer Gründung am 1. Januar 2010 Verfahren unterschiedlicher Deliktsfelder im Phänomenbereich Cybercrime, von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit und/oder besonderem Umfang und nimmt seither deutschlandweit eine Vorreiterrolle ein. Zu den Ermittlungsbereichen der ZIT gehören neben klassischen Formen der Cyberkriminalität insbesondere die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornografie. Hier hat die ZIT auch schon bedeutende Ermittlungserfolge erzielen können. 2017 hat die ZIT das Verfahren gegen die Betreiber und Mitglieder der im Darknet betriebenen Kinderpornografie-Plattform „Elysium“ mit über 111.000 Nutzern geführt. 2019 wurden die Täter verurteilt. Um die ZIT für die zusätzlichen Aufgaben zu stärken, wurde sie im Jahr 2020 personell mit 10 neuen Stellen im staatsanwaltschaftlichen Dienst ausgestattet, so dass dort insgesamt 22 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig sein werden.

Für Ihr Engagement für Opfer sexueller Gewalt bedanke ich mich herzlich und wünsche Ihnen und dem Team von Tour41 e.V. alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin